Stadt Kelsterbach

Drucksache Nr. 334/2018

Dokumentart: **Beschlussvorlage** **14.11.2018 / Ud**
öffentlich

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Liegenschaften, Sicherheit und Ordnung
Fachdienst	LIEGENSCHAFTEN, SICHERHEIT u. ORDNUNG
Sachbearbeiter/in	Frau Dreyer

Beratungsfolge	**Termin**	**Beratungsaktion**
Magistrat der Stadt Kelsterbach	04.12.2018	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	13.12.2018	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	17.12.2018	beschließend

Betreff:
Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Kelsterbach

Beschlussvorschlag:
Der Magistrat nimmt den Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Kelsterbach zur Kenntnis und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung, Folgendes zu beschließen:

“ Die im Entwurf vorliegende Wettaufwandsteuersatzung der Stadt Kelsterbach wird als Satzung beschlossen.“

Sachdarstellung

Der Erlass einer Wettaufwandsteuersatzung soll einer Verbesserung im Bereich der Suchtprävention dienen. Die Abgabe soll nicht nur der Spielsucht vorbeugen, sondern auch die Ansiedlung weiterer Wettbüros unattraktiv machen. Mit der Erhebung der Steuer steht das Lenkungsziel „Bekämpfung der Spielsucht“ im Vordergrund; die monetären Ziele sind eher nachrangig.
Gerade wenn Wetten auf Sportereignisse abgeschlossen und diese auf Monitoren mit verfolgt werden können, ist das Gefahrenpotenzial der Spielsucht besonders hoch. Gegenstand der Steuer (Wettaufwandsteuer) ist der Aufwand der Wettenden für die Wetten

in einem Wettbüro. Steuerpflichtiger ist allerdings der Betreiber des Wettbüros, der die Steuer kalkulatorisch auf die Wettenden abwälzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil (BVerwG 9 C 7.16) vom 29.06.2017 über die Zulässigkeit einer kommunalen Wettbürosteuer auf Basis des Wetteinsatzes entschieden. Bei einer Steuer, die das Wetten in Einrichtungen besteuert, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. Ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse auf Monitoren ermöglichen, handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 7a GG. Das Recht zur Erhebung von Aufwandsteuern wird gem. § 7 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) auf die Gemeinden übertragen.

Das Satzungsmuster des Hessischen Städtetages sieht eine rechtssichere Erhebung der Steuer auf Basis des Wetteinsatzes vor. Der Hessische Städtetag empfiehlt einen Steuersatz von max. 3 % des Brutto-Wetteinsatzes. Dieser gilt als moderat bemessen, kann jedoch wieder gesenkt werden, falls eine erdrosselnde Wirkung zu befürchten ist. Die Wettaufwandsteuer orientiert sich in ihrer Gestaltung an der Spielapparatesteuer. Die Mustersatzung diente den Städten Dreieich, Neu-Isenburg, Hanau, Offenbach und Frankfurt, die bereits eine Wettaufwandsteuersatzung erlassen haben, als Grundlage. Der vorliegende Satzungsentwurf basiert ebenfalls auf dieser Mustersatzung.

Die Zahl der Steuerpflichtigen beschränkt sich im Stadtgebiet Kelsterbach auf derzeit vier Wettbürobetreiber.

Finanzielle Auswirkungen:

<table>
<tr><td colspan="2">Finanzielle Auswirkungen</td><td colspan="2">derzeit nicht absehbar</td></tr>
<tr><td colspan="2">Haushaltsjahr</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Kostenstelle</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Sachkonto</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Investitionsnummer</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben</td><td colspan="2">Betrag Euro</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Deckungsvorschlag</td><td rowspan="2">Kosteneinsparung</td><td rowspan="2">Betrag Euro</td><td>Kostenstelle</td></tr>
<tr><td>Sachkonto</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Ertragserhöhung</td><td rowspan="2">Betrag Euro</td><td>Kostenstelle</td></tr>
<tr><td>Sachkonto</td></tr>
<tr><td colspan="2">Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="4">Sonstige Hinweise:</td></tr>
</table>

<u>Stellungnahmen:</u>

Fachbereichsleiter	Dipl.-Verwaltungswirt Jörg Ritzkowsky

Personalrat	Keine Beteiligung notwendig
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	Keine Beteiligung notwendig

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. Anlage 1 Satzungsentwurf Wettaufwandsteuer